

EXEMPLAR ARP TG REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 13. Juni 1983

Nr. 1008

Gemeinde Müllheim
Baulinienplan "Wigoltingerstrasse", Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 27. April 1983 ersucht der Gemeinderat Müllheim um Genehmigung des Baulinienplanes "Wigoltingerstrasse" 1 : 500. Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planaufgabe- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Da weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht wurde, steht einer Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Der vorliegende Baulinienplan ergänzt bereits genehmigte Baulinien entlang der Hauptstrasse in Müllheim; er erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Bahnhofstrasse und der Bauzonengrenze. Die Baulinien sind nicht schematisch festgelegt; sie berücksichtigen die bestehenden Bauten und genügen den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Sowohl aus der Sicht der Denkmalpflege als auch des Tiefbauamtes ist der Baulinienplan in Ordnung; durch diesen Plan werden klare Verhältnisse geschaffen.
3. Aus planerischer Sicht sind die Baulinien angemessen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Baulinienplan "Wigoltingerstrasse" zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan "Wigoltingerstrasse" der Gemeinde Müllheim wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Müllheim, Gemeindehaus, 8555 Müllheim, unter Beilage zweier Pläne mit Genehmigungsvermerk
 - Ingenieurbüro F. Rizzolli, Säntisstrasse 6, 8570 Weinfelden
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi